

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Susanne Ferschl, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, Clara Bünger, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Ates Gürpınar, Dr. André Hahn, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

Für das Recht auf politischen Streik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich gesellschaftspolitischen Herausforderungen gegenüber: einem Krieg in Europa, der Klimakrise, explodierenden Lebensmittel- und Energiepreisen sowie einer zunehmend ungleichen Vermögensverteilung und der Frage, wer die Mehrbelastungen zu tragen hat. Die Frage nach der Zulässigkeit von politischen Streiks in Deutschland gewinnt damit wieder an Gewicht.

Politische Streiks würden abhängig Beschäftigten ermöglichen, ihre gemeinsame materielle Interessenlage wirkmächtig zum Ausdruck zu bringen, auf diese Weise das Staatshandeln zu beeinflussen und ein wachsendes soziales Ungleichgewicht zu verhindern. Der politische Streik ist ein Element kollektiver Selbstbestimmung im Rahmen des repräsentativ legitimierten Staatshandelns. Die abhängig Beschäftigten auf diese Weise als Gegengewicht zu den vielfältigen direkten und indirekten Einflussmöglichkeiten der Arbeitgeberseite – etwa durch Lobbyarbeit, Medienkampagnen oder die Finanzierung wissenschaftlicher Untersuchungen – zu stärken, ist gerechtfertigt, denn „ein vergleichbares Druckpotenzial steht der Arbeitnehmerseite nicht zur Verfügung. [...] Will man ein wirkliches Gegengewicht schaffen, bleibt nur der Rückgriff auf den politischen Streik. Das Prinzip der Volkssouveränität und die Unabhängigkeit der Abgeordneten werden größer, wenn es ein Parallelogramm der Kräfte gibt, wenn der Druck nicht nur von einer Seite ausgeübt werden kann.“ (Däubler in: Däubler, Arbeitskämpfe, § 13 Rn. 64). Darüber hinaus wären politische Streiks ein weiteres Moment gesellschaftlicher Partizipation und damit eine direkte Maßnahme gegen die zunehmende Politikverdrossenheit.

Im Übrigen ist von den 27 Staaten der Europäischen Union der politische Streik nur in Dänemark und Deutschland illegalisiert bzw. rechtlich tabuisiert (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages von 2006; WF VI G – 3000-103/06). Ein Verbot ist indes nirgendwo festgeschrieben und wäre auch nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands vereinbar. Der ILO-Sachverständigenausschuss und der ILO-Ausschuss für Vereinigungsfreiheit gehen mit Blick auf Art. 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 87 explizit von der Zulässigkeit politischer Streiks aus, sofern sie auf die Verfolgung beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Interessen gerichtet sind (vgl. Däubler ebd., Rn. 68).

Es ist Zeit, die Zulässigkeit von Streiks zur Durchsetzung politischer Ziele in Deutschland rechtlich klarzustellen. Gleichzeitig gilt es, sich das Streikrecht durch Praxis anzueignen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
einen Gesetzentwurf vorzulegen, der politischen Streik ausdrücklich zulässt.

Berlin, den 19. März 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe